S. Goldmann GmbH & Co. KG
Schillerstr. 79 · 33609 Bielefeld

Internationale Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1 Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie in Textform (§ 126b BGB) bestätigen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht in Textform anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen für den Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Vertragserfüllung.

3 Wir können unsere Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant diese nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

4 Die Textform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch E-Mails gewahrt.

§ 2 Abschluss des Vertrages

1 Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem Hinweis in Textform an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

2 Weicht das Angebot oder die Auftragsbestätigung von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat der Lieferant die Abweichungen besonders hervorzuheben.

3 Sämtliche durch unsere Mitarbeiter aufgegebene Bestellungen werden ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung in Textform wirksam. Der Lieferant ist an sein Angebot 14 Kalendertage lang gebunden. Unsere Auftragsbestätigung ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem das Angebot des Lieferanten bei uns eingegangen ist, abgegeben wird.

4 Wir erteilen keine Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant unser Angebot/unsere Bestellung durch Unterzeichnung des von uns versandten Dokuments akzeptiert. In allen anderen Fällen ist unsere Auftragsbestätigung für den Umfang des Vertragsinhalts maßgebend und führt auch dann zu einem Vertragsabschluss, wenn sie – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – insbesondere auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Vertragserklärungen des Lieferanten abweicht.

5 Ist der Lieferant mit einer Abweichung nicht einverstanden, so hat er die beanstandeten Abweichungen detailliert in Textform und binnen 10 Kalendertagen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung zu benennen.

6 Von dem Lieferanten versandte Auftragsbestätigungen sind ohne rechtliche Wirkung und bedürfen keines gesonderten Widerspruchs. Die Entgegennahme der Ware oder sonstiges Verhalten von uns stellt kein Einverständnis mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten dar.

7 Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der Auftragsbestätigung in Textform abzuweichen.

Internationale Einkaufsbedingungen

§ 3 Kennzeichnung, Lieferung, Transport

1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der vereinbarten Qualität und Verpackung sowie mit den in Deutschland und der EU erforderlichen Kennzeichnungen und Markierungen, Ursprungszeugnissen und Analysezertifikaten zu versehen. Daneben hat er die in der Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Warenbegleitdokumente sowie etwa angeforderte Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen sowie Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Alle warenbegleitenden Dokumente müssen den gesetzlichen Anforderungen (Deutschland, EU, Bestimmungsort) entsprechen und sind gesondert zusätzlich elektronisch an uns zu übermitteln.

3 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist stellt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG dar. Das Recht zur Erbringung von Leistungen nach Fristablauf steht dem Lieferanten nur zu, wenn wir dem in Textform zugestimmt haben.

4 Auch bei Verwendung von Incoterms ex works oder ähnlicher Art ist der Lieferant verpflichtet, die für die freie Aus- und Einfuhr erforderlichen Dokumente zu beschaffen und an uns auszuhändigen. „Incoterms" bezeichnen stets die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).

5 Der Lieferant hat sich unabhängig von den vereinbarten Incoterms um den Transport und die Verpackung sowie die Verladung zu kümmern. Er hat den Transport der Ware zu organisieren und die Ware zu versichern, wobei die am Bestimmungsort geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu beachten sind.

6 Transport-, Verkaufs- und sonstige Verpackungen hat der Lieferant auf eigene Kosten an der in unserer Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift abzuholen. Die Verpackung muss den Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) entsprechen.

§ 3a Preisanpassung

Der Lieferant ist verpflichtet, Preissenkungen bei den für die Kalkulation maßgeblichen Kosten (insbesondere Rohstoff-, Energie- und Transportkosten) unverzüglich und nach denselben Maßstäben an uns weiterzugeben.

§ 4 Warenbeschaffenheit, vertragswidrige Ware

1 Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Auch ohne gesonderte Vereinbarung muss die Ware den rechtlichen Vorgaben in der EU, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, entsprechen. Die weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit ergeben sich aus unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung.

Der Lieferant hat die Ware vor der Lieferung auf die Einhaltung der vereinbarten Qualität, die Gesetzeskonformität und die vereinbarte Menge sowie die vereinbarte Verpackungsart zu untersuchen und die Freiheit von Rechten und Ansprüchen Dritter zu prüfen.

2 Ungeachtet etwaiger weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den vertraglichen Vereinbarungen, den Vorgaben gem. § 4 Absatz 1, den Werbeaussagen, den uns gegenüber gemachten Äußerungen des Lieferanten oder den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen in der Europäischen Union entspricht. Dies gilt nur dann nicht, wenn unsere Auftragsbestätigung eine andere Spezifikation aufweist oder wenn der Lieferant den Nachweis führt, dass uns die Vertragswidrigkeit der Ware bei Vertragsabschluss bekannt war.

3 Wir werden die Ware binnen 10 Kalendertagen nach Übergabe auf offensichtliche Vertragswidrigkeiten untersuchen und diese unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung anzeigen. Nichterkannte Vertragswidrigkeiten werden wir binnen 10 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit nachvollziehbar zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art oder zum Umfang bedarf es nicht.

4 Eine detaillierte Überprüfung der Ware ist erst mit Beginn der Verarbeitung oder Benutzung, spätestens jedoch sechs Monate nach der Übergabe an uns erforderlich. Wir werden die Ware allerdings in Bezug auf typische Abweichungen in Art, Menge und Qualität sowie Verpackung prüfen.

5 Wir sind ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche berechtigt, Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen geltend zu machen, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Feststellung der Vertragswidrigkeit die beanstandeten Qualitäten aufwies. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass die Vertragswidrigkeit erst nach Gefahrübergang verursacht wurde und uns zuzurechnen ist.

6 Wir sind auch bei Vertragswidrigkeiten, welche keine wesentliche Vertragsverletzung i. S. v. Art. 25 CISG darstellen, berechtigt, Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung zu verlangen.

7 Von uns oder durch Dritte unternommene Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten beeinträchtigen nicht die Geltendmachung der uns zustehenden Rechtsbehelfe.

8 Wir sind berechtigt, den Kaufpreis bis zur endgültigen Erledigung der Beanstandungen zurückzuhalten.

9 Die Verjährung unserer Ansprüche/Rechtsbehelfe beginnt mit Ablieferung der Ware an der Empfangsstelle. Prüft der Lieferant eine von uns beanstandete Vertragswidrigkeit, so ist der Ablauf der Frist bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Lieferanten an uns gehemmt.

10 Ansprüche aus Nacherfüllungen – Ersatzlieferung oder Nachbesserung – verjähren frühestens nach Ablauf von zwei Jahren. Bei Rechtsverletzungen beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

§ 5 Vertragsaufhebung

1. Der Lieferant ist zur Aufhebung des Vertrages nur nach vorheriger Androhung in Textform und Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt. Etwaige weitergehende gesetzliche Beschränkungen bleiben unberührt.

Internationale Einkaufsbedingungen

2. Wir können den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Lieferant der Geltung dieser Bedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Vertragspflichten uns gegenüber nicht erfüllt.

3. Bei nicht wesentlicher Vertragspflichtverletzung sind wir berechtigt, die Vertragsaufhebung nach Ablauf einer erfolglos gesetzten Nachfrist zu verlangen.

4. Beide Vertragsparteien sind zur Vertragsaufhebung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wenn die Vertragserfüllung aus Gründen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, unmöglich geworden oder wesentlich erschwert ist.

§ 6 Schadensersatz

1. Der Lieferant kann Schadensersatz nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch uns verlangen. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung vor, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages von grundlegender Bedeutung ist und auf deren Erfüllung der Lieferant berechtigterweise vertrauen darf.

2. Wir können ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle von oder ergänzend neben anderen Rechten Schadensersatz von dem Lieferanten verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge.

3. Der zu ersetzende Schaden umfasst alle infolge der Vertragsverletzung direkt oder indirekt eintretenden Schäden, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant beweist, dass das Ausmaß des Schadens bei Abschluss oder bei Durchführung des Vertrags nicht vorhersehbar war.

4. Bei schuldhaft verspäteter Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes je vollendete Woche des Verzugs, maximal 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Bei Zahlungsverzug beläuft sich der geschuldete Zins auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 288 Abs. 2 BGB).

§ 7 Sonstige Regelungen

1. Wir behalten uns alle Rechte (Schutz-, Eigentums- und Urheberrechte) an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig von der Form ihrer Verkörperung, vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und darf sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Nach Vertragsbeendigung sind sie unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

2. Der Lieferant stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter aufgrund produktrechtlicher oder produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen frei, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen und die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rückrufaktion.

Internationale Einkaufsbedingungen

3. Bei derartigen Sachverhalten (drohende produkthaftungsrechtliche Inanspruchnahmen durch Dritte, erforderliche Rückrufaktionen) leistet der Lieferant uns auf Anforderung Sicherheit. Dasselbe gilt, wenn uns aufgrund behördlicher Anordnung Nachteile, Bußgelder oder sonstige Nachteile drohen und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Vereinbarungen dem Lieferanten oblegen hätte.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie die anwendbaren internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten. Er wird auf Anforderung die zur Erfüllung unserer Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen.

5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in Bezug auf die gelieferte Ware sämtliche Anforderungen der jeweils anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften eingehalten werden, insbesondere der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, der EU-Sanktionsverordnungen sowie der einschlägigen US-Exportkontrollvorschriften (EAR, OFAC). Der Lieferant wird uns rechtzeitig alle für die Exportkontrolle erforderlichen Informationen mitteilen.

6. Der Lieferant erkennt unseren Supplier Code of Conduct in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Dieser ist unter https://www.gold-mann.de/downloads/ abrufbar. Bei wesentlichen Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos aufzuheben.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Embargos, behördliche Anordnungen, Cyberangriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen und Streiks.

2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Hindernisses zu unterrichten. Beide Parteien werden sich bemühen, die Auswirkungen des Hindernisses zu minimieren.

3. Dauert das Hindernis länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform aufzuheben, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen.

4. Wird die Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere behördlicher Export- oder Importverbote, dauerhaft unmöglich, hat der Lieferant bereits erhaltene Vorkasse-Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt der Zahlung zurückzuerstatten.

§ 9 Erfüllungsort, geltendes Recht, Streitbeilegung

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist unabhängig von der Vereinbarung von Incoterms stets Bielefeld.

2. Es gilt das CISG (UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) in der englischsprachigen Fassung sowie die in Bielefeld/Deutschland maßgeblichen Gebräuche.

Internationale Einkaufsbedingungen

3. Für das Zustandekommen des Vertrages und die Einbeziehung dieser Internationalen Geschäftsbedingungen, für die vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt das CISG in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Außerhalb der Geltung des CISG findet das unvereinheitlichte deutsche Recht Anwendung.

4. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, für welche die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 01.03.2018 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Schiedsort ist Frankfurt am Main/Deutschland.

 Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, sofern der Streitwert unter 250.000,00 EUR liegt, aus drei Schiedsrichtern bei einem darüber hinaus gehenden Streitwert. Die Verfahrenssprache ist Englisch.

5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 10 Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung erteilen wir gemäß Art. 13, 14 DSGVO in unserer Datenschutzerklärung, die unter www.goldmann.de/datenschutz abrufbar ist.